

## Anhang 1 zum Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020

### Waldrechtliche Bewilligungen

#### Niederbuchsiten: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP); Neubau Reservoir Buechban, Baubewilligung

##### A1 Rodungsbewilligung

(Art. 5 Bundesgesetz über den Wald; WaG, SR 921.0)

**Bewilligungs-Nr.:** ROD2019-010

**Gemeinde:** Niederbuchsiten

**Vorhaben:** Neubau Reservoir Buechban und Abbruch altes Reservoir

**Gesuchsteller:** **Zweckverband** Regionale Wasserversorgung Gäu, p.A. Robert Gurtner, Präsident, Dorfstrasse 12, 4625 Oberbuchsiten

### 1. Bewilligung

- 1.a Der Gesuchstellerin Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmbewilligung erteilt, auf GB Niederbuchsiten Nr. 1181 zugunsten des Bauvorhabens Neubau Reservoir Buechban 2'889 m2 Wald zu roden, davon 89 m2 definitiv.
- 1.b Die Bewilligung ist befristet bis zum 30.06.2021.
- 1.c Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz an Ort und Stelle zu erbringen sowie für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz in unmittelbarer Nähe auf GB Niederbuchsiten Nr. 1181 von 89 m2. Der Rodungersatz ist bis 30.06.2022 zu erbringen.
- 1.d Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 18. November 2019, sowie der Rodungsplan inkl. Ersatzaufforstung, Situation 1:500/1:2'500 Neubau Reservoir Buechban (Emch+Berger, Dok.-Nr. WV.160.020.306; dat. 18. November 2019).
- 1.e Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten des Grundbucheintrages hat die Bewilligungsempfängerin zu übernehmen (separate Rechnungsstellung).
- 1.f Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird auf Fr. 4.00 pro m2 Rodungsfläche und somit auf total 11'556.00 Franken festgesetzt und ist von der Bewilligungsempfängerin zu bezahlen.

### 2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Thal-Gäu; Tel 062 311 91 31, joshua.huber@vd.so.ch) Folge zu leisten.

- 2.b Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.
- 2.c Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und –pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.d Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und wo möglich und zweckmässig durch Naturverjüngung zu erfolgen. Die wieder hergestellten Waldflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 2.e Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / ROD2019-010